

Informationsblatt – Psychotherapieausbildung NEU

Anforderungen der drei Ausbildungsabschnitte gemäß Psychotherapiesetz 2024 (BGBl. I Nr. 49/2024) sowie der Psychotherapie-Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungs-Verordnung 2024 (BGBl. II Nr. 292/2024)
Vorläufige Version mit Stand Februar 2026

Einleitung und Rechtsgrundlage

Die Ausbildung von Psychotherapeut:innen umfasst gemäß § 9 PThG 2024 drei Ausbildungsabschnitte. Es handelt sich dabei um

1. ein Bachelorstudium gem. § 10 (2) oder § 11 plus Anlage im Umfang von zumindest 180 ECTS,
2. ein Masterstudium der Psychotherapie gem. § 10 (3) oder § 12 plus Anlage im Umfang von zumindest 120 ECTS und
3. die Ausbildung in einem dritten, postgradualen Abschnitt gem. § 10 (3), § 13 und § 17 PThG sowie gem. PTh-AAQV 2024 im Umfang von 2.050 Stunden, der mit einer Approbationsprüfung endet.

Rechtliche Grundlagen:

- PThG 2024
- PTh-AAQV 2024 (BGBl II 292/2024)

Erster Ausbildungsabschnitt (Bachelorstudium)

Formale Kriterien

- Mindestumfang: 180 ECTS
- Zugang: allgemeine oder besondere Universitätsreife
- Anforderungen an das BA-Studium als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Psychotherapie gemäß § 12:
 - BA-Studium gemäß § 10(2) oder
 - BA-Studium gemäß § 11 plus Anlage

Zum § 11 plus Anlage

Die Vorgaben des §11 plus Anlage müssen entweder innerhalb eines fachnahen BA-Studiums oder in Ergänzung dazu durch den erfolgreichen Besuch von Veranstaltungen entsprochen werden, die von postsekundären Bildungseinrichtungen (Hochschulen) angeboten werden.

Die Vorgaben des §11 plus Anlage:

§ 11 (2) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind insbesondere grundlegende

1. fachlich-methodische Kenntnisse,
2. berufsethische Kenntnisse,
3. wissenschaftliche Grundkompetenzen sowie
4. sozialkommunikative und selbstreflexive Grundkompetenzen

durch eine theoretische Ausbildung, praktische psychosoziale Erfahrungen, psychotherapeutische Supervision und psychotherapeutische Selbsterfahrung gemäß der **Anlage** zu erwerben.

Anlage
zu §§ 11,12

Rahmenvorgaben der Curricula für ein Bachelorstudium gemäß PthG 2024 sowie ein Masterstudium der Psychotherapie
Folgende Wissensgebiete und Praktika sind zur Sicherstellung der für die Ausübung des Berufs der Psychotherapie erforderlichen psychotherapeutischen Ausbildung im angemessenen Umfang vorzusehen.
1. In einem Bachelorstudium gemäß PthG 2024 sind jedenfalls vorzusehen:
a) Kernfächer und Grundlagen der Psychotherapie (im Sinne des § 9) inklusive Einführung in die vier Cluster der Psychotherapie; b) interdisziplinäre Fächer der Psychotherapie; c) Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten; d) praktische psychosoziale Erfahrungen, psychotherapeutische Supervision und psychotherapeutische Selbsterfahrung.

Das bedeutet in der Zusammenschau, dass der § 11 plus Anlage vorsieht:

- die Befassung mit grundlegenden fachlichen Inhalten, die den Kernfächern der Psychotherapie zuzurechnen sind, darunter jedenfalls eine Einführung
 → in die psychotherapeutischen Cluster/Methoden und
 → in die (Berufs-)Ethik;
- die Befassung mit Inhalten, die den interdisziplinären Fächern der Psychotherapie zuzurechnen sind;
- die Vermittlung wissenschaftlicher Grundkompetenzen (insbesondere im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und der Kenntnis relevanter Forschungsmethoden);
- Psychotherapeutische Supervision (von psychosozialer Praxis);
- Psychotherapeutische Selbsterfahrung.

Zweiter Ausbildungsabschnitt

(Masterstudium Psychotherapie) (§ 12 PThG 2024 i.V.m. Anlage zu § 12)

Formale Kriterien

- Folgt einem Bachelorstudiums gemäß § 10(2) oder § 11 plus Anlage (siehe oben)
- Voraussetzung: Erfolgreiche Absolvierung eines Aufnahme- bzw. Zulassungsverfahrens
- Mindestumfang: 120 ECTS (4 Semester)

§ 12 (1) Das Masterstudium der Psychotherapie dient der Vorbereitung der Qualifizierung der Studierenden für die handlungskompetente psychotherapeutische Tätigkeit unter Lehrsupervision in einer der psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen (Cluster) im Sinne des § 9 sowie der Qualifizierung für eigenständiges psychotherapeutisch-wissenschaftliches Arbeiten. Das Masterstudium der Psychotherapie hat sich an den psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen (Cluster) gemäß § 7 Abs. 1 zu orientieren.

(2) Im Rahmen des Masterstudiums der Psychotherapie sind insbesondere

1. fachlich-methodische Kenntnisse und Kompetenzen,
2. berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse und Kompetenzen,
3. wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen,
4. sozialkommunikative und selbstreflexive Kompetenzen sowie
5. psychotherapeutische Handlungskompetenzen

durch eine theoretische Ausbildung, eine praktische Ausbildung unter Anleitung und Aufsicht sowie psychotherapeutische Supervision und psychotherapeutische Einzel- und Gruppenselbsterfahrung gemäß der **Anlage** zu erwerben.

2. Im Masterstudium der Psychotherapie sind jedenfalls vorzusehen:
a) Fächer mit Bezug zur psychotherapeutischen Tätigkeit und Wissenschaft;
b) Methoden der Psychotherapieforschung;
c) Theorie und Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis und ihrer Fundierung;
d) psychotherapeutisch praktische Teile sind zu integrieren; der Anteil an Praktika und praktischen Übungen im Sinne von psychotherapeutischer Selbsterfahrung (Einzel- und Gruppensetting), psychotherapeutischem Praktikum und psychotherapeutischer Praktikumsupervision im Umfang von 20 bis 40 ECTS-Anrechnungspunkten.
Der Anteil für clusterspezifische Grundlagen hat im Gesamtstudium (Bachelor- und Masterstudium) mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte zu enthalten.
Der Anteil für Grundlagen im Sinne des biopsychosozialen Modells (biopsychosoziale Grundlagen) und Psychopathologie hat im Gesamtstudium (Bachelor- und Masterstudium) mindestens 40 vH der interdisziplinären Fächer auszumachen.

Dritter Ausbildungsabschnitt

(postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung)

(§§ 13, 17 PThG 2024 i.V.m. §§ 3-10 PThG-AAQV 2024 sowie mit den Anlagen 1-5 PTh-AAQV 2024)

Der dritte Ausbildungsabschnitt ist die postgraduelle berufsvorbereitende und berufsbefähigende Fachausbildung und bildet die unmittelbare Grundlage für die Erlangung der Berufsberechtigung als Psychotherapeut:in. Dieser Ausbildungsabschnitt findet im Rahmen einer vom Bundesministerium zugelassenen methodenspezifischen Fachgesellschaft in einem kontinuierlichen Ausbildungsprozess mit enger Theorie-/Praxisverschränkung statt. Sie schließt mit der Psychotherapeutischen Approbationsprüfung ab.

Gestaltung der Ausbildung (PTh-AAQV 2024)

§ 5 (1) Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass die Vermittlung theoretischer Kenntnisse mit der Vermittlung berufsspezifischer Fertigkeiten und Kompetenzen koordiniert, verschränkt und ineinandergreifend erfolgt.

Formale Kriterien

- Der dritte Ausbildungsabschnitt ist eine postgraduelle Ausbildung und setzt den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Psychotherapie gemäß § 12 PThG 2024 voraus.
- Die Durchführung obliegt den psychotherapeutischen Fachgesellschaften, die im Bereich der praktischen Ausbildung mit psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen bzw. Lehrpraxen kooperieren.
- Ausbildungsumfang mindestens 2050 Stunden.
- Abschluss: Psychotherapeutische Approbationsprüfung (§§ 11-22 PTh-AAQV 2024)

Inhaltliche Kernaufgaben (PTh-AAQV 2024)

Im Rahmen des dritten Ausbildungsabschnittes ist sicherzustellen, dass die Absolvent:innen folgende vertiefende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erwerben:

1. **Fachlich-methodische Kompetenzen gemäß Anlage 1**
 (clusterspezifisches theoretisches und methodisches Fachwissen, Interventionskompetenz, Diagnostik)
2. **Berufsethische und berufsrechtliche Kompetenzen gemäß Anlage 2**
 (berufsrechtliche und berufsethische Grundlagen, Verantwortung, Dokumentation, Datenschutz, Berufspflichten)
3. **Wissenschaftliche Kompetenzen gemäß Anlage 3**
 (kritische Reflexion empirischer Evidenz, Studieninterpretation, wissenschaftsbasierte Entscheidungsfindung)
4. **Sozialkommunikative und selbstreflexive Kompetenzen einschließlich Selbstkompetenzen gemäß Anlage 4**
 (professionelle Beziehungsgestaltung, Selbstreflexion, Umgang mit Diversität, Kommunikationskompetenz)
5. **Psychotherapeutische Handlungskompetenz**
 (eigenständige, verantwortliche Durchführung psychotherapeutischer Krankenbehandlung gemäß § 6 PThG 2024)

Mindestanforderungen gemäß Anlage 5 der PTh-AAQV 2024

Mindestanforderungen an die praktische Ausbildung (Anlage 5) (Dritter Ausbildungsabschnitt)

Die Absolventinnen bzw. Absolventen haben zum Erwerb der psychotherapeutischen Handlungskompetenz zumindest 2.050 Stunden Ausbildung im Rahmen des Dritten Ausbildungsabschnittes zu absolvieren, wobei

1. mindestens 400 Stunden vertiefende Theorieaneignung im Rahmen von Seminaren oder anderen geeigneten Veranstaltungen,
2. mindestens 1.000 Stunden psychotherapeutische Krankenbehandlung einschließlich deren Dokumentation nach Eintragung gemäß § 17 PThG 2024,
3. mindestens 200 Stunden begleitende Lehrsupervision im Verhältnis von zumindest 1:5 zu den Behandlungsstunden,
4. mindestens 200 Stunden psychotherapeutische Selbsterfahrung,
5. mindestens 100 Stunden im Rahmen individueller Schwerpunktsetzungen sowie
6. 150 Stunden für die Vorbereitung auf die Approbationsprüfung

vorzusehen sind.

Die praktische Ausbildung hat in psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen (einschließlich psychiatrisch-psychosomatische Einrichtungen), zu erfolgen. Sofern die für die Umsetzung erforderlichen Voraussetzungen, welche insbesondere die Finanzierung und die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung betreffen, nach Ansicht der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin bzw. des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers vorliegen, hat ein Mindestanteil der praktischen Tätigkeit gemäß Abs. 2 Z 2, ohne Berücksichtigung des Anteils an Lehrsupervision, im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen insbesondere in psychiatrisch-psychosomatischen Einrichtungen zu erfolgen, und zwar:

1. ab 01. Oktober 2028 300 Stunden,
2. ab 01. Oktober 2030 400 Stunden und
3. ab 01. Oktober 2032 500 Stunden.

Sofern ein Teil der praktischen Ausbildung im niedergelassenen Bereich absolviert wird, hat die begleitende Lehrsupervision jedenfalls im Verhältnis 1:4 zu den Behandlungsstunden entsprechend engmaschig zu erfolgen.

Weitere Mindestanforderung an Selbsterfahrung und Supervision

- Selbsterfahrung muss cluster/methodenspezifisch erfolgen und dient als integraler Bestandteil der Ausbildung der Persönlichkeitsentwicklung, Entwicklung der Reflexionsfähigkeit und Rollenerklärung.
- Lehrsupervision muss cluster/methodenspezifisch und kontinuierlich erfolgen.
- Dokumentation der Behandlungsfälle ist verpflichtend.

Status „Psychotherapeut:in in Fachausbildung unter Lehrsupervision“

(§ 17 PThG 2024; §§ 4, 5, 7 PTh-AAQV 2024)

Mit der Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) gemäß § 17 PThG 2024 erwerben Personen im dritten Ausbildungsabschnitt den Status „Psychotherapeut:in in Fachausbildung unter Lehrsupervision“.

Voraussetzung für die Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) des zuständigen Bundesministeriums als „Psychotherapeut:in in Fachausbildung unter Lehrsupervision“, womit der Übergang zur berufspraktischen Tätigkeit mit psychotherapeutischer Behandlungsverantwortung verbunden ist:

- Abschluss des Masterstudiums Psychotherapie (§ 12 PThG 2024)
- 200 ECTS / 5.000 Stunden cluster-/ methodenspezifische Ausbildung (die im Rahmen der ersten beiden Ausbildungsabschnitte oder auf sonstige gleichwertige Art absolviert worden sind § 17 (1) PThG 2024).
- Zulassung auf Basis einer befürwortenden Stellungnahme durch die Fachgesellschaft
- Gesundheitliche Eignung (§ 6 PTh-AAQV 2024)
- Persönliche Eignung (Prüfung durch die Fachgesellschaft) (§ 13 PThG 2024)

Rechtsstellung und Befugnisse (§ 17 Abs. 3-5 PThG 2024)

Personen mit diesem Status sind berechtigt:

- Psychotherapeutische Krankenbehandlung (§ 6 PThG 2024) eigenverantwortlich
- unter kontinuierlicher Lehrsupervision durchzuführen.

Psychotherapeutische Approbationsprüfung (§§ 11-22 PTh-AAQV 2024)

Die Approbationsprüfung ist auf Sachgebiete gemäß § 15 PTh-AAQV 2024 zu beziehen und umfasst

- einen schriftlichen Prüfungsteil (verpflichtende Abschlussarbeit)
- einen mündlichen Prüfungsteil

Mit positivem Abschluss und der Eintragung in die Berufsliste als Psychotherapeut:in wird die Berufsberechtigung erlangt.